Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Einschränkung des Gemeingebrauchs

vom 27. Mai 2020

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 und § 82 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBI. Nr. 17 S. 389) wird durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Wasserbehörde verordnet:

§ 1 Anordnungszweck

Im Interesse des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung und des Schutzes der Natur wird der Gemeingebrauch durch diese Rechtsverordnung eingeschränkt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für sämtliche öffentlichen oberirdischen Gewässer auf dem Kreisgebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. Vom Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung sind nur der Windgfällweiher, der Titisee, der Schluchsee, die Baggerseen sowie der Rhein in den genannten Gemeinden ausgenommen.
- (2) Die Übersichtskarte mit Zuordnung der Gemeinden zu den Referenzpegeln ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte ist auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (www.breisgau-hochschwarzwald.de) einsehbar. Eine Ausfertigung ist am Standort Freiburg, Stadtstraße 2 an der Information zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Verbote

Die Entnahme von Wasser (z.B. zur Bewässerung von Grundstücken) aus sämtlichen oberirdischen Gewässern in den aufgeführten Gemeinden wird untersagt, wenn es sich um Entnahmen mittels Pumpvorrichtungen handelt und wenn die genannten Wasserstände der Referenzpegel für die jeweils zugeordneten Gemeinden wie folgt erreicht bzw. unterschritten werden:

 Pegel Untermünstertal / Neumagen: ab einem Pegelstand von 10 cm oder weniger für die Gemeinden Au, Badenweiler, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Horben, Merzhausen, Münstertal/Schwarzwald, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Staufen im Breisgau, Sulzburg, Wittnau

- Pegel Untermünstertal / Neumagen: ab einem Pegelstand von 11 cm oder weniger für die Gemeinden Auggen, Buggingen, Müllheim, Neuenburg am Rhein, Ballrechten-Dottingen, Eschbach, Heitersheim, Bad Krozingen, Breisach am Rhein, Hartheim
- Pegel Ebnet / Dreisam: ab einem Pegelstand von 28 cm oder weniger für die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Feldberg, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Oberried, Stegen, St. Märgen, St. Peter
- Pegel Ebnet / Dreisam: ab einem Pegelstand von 30 cm oder weniger für die Gemeinden Bötzingen, Eichstetten (Kaiserstuhl), Gottenheim, Ihringen (Kaiserstuhl), March, Merdingen, Umkirch, Vogtsburg (Kaiserstuhl)
- Pegel Ewattingen / Wutach: ab einem Pegelstand von 48 cm oder weniger für die Gemeinden Friedenweiler, Löffingen,
- Pegel Hölzlebruck / Josbach: ab einem Pegelstand von 18 cm oder weniger für die Gemeinden Eisenbach, Lenzkirch, Schluchsee, Titisee-Neustadt

§ 4 Befreiung

Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag eine widerrufliche Befreiung von diesem Verbot erteilen, sofern eine Beeinträchtigung der in § 1 genannten Schutzgüter ausgeschlossen ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. dem Verbot nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - 2. gegen die Bedingungen oder Auflagen einer nach § 4 erteilten Befreiung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 126 Abs. 2 des Wassergesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs vom 20.04.2011 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 27.05.2020

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Untere Wasserbehörde -

gez. Störr-Ritter Landrätin

Vorstehende Rechtsverordnung wurde am 18.06.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes (www.breisgau-hochschwarzwald.de) bekannt gemacht und eine Ausfertigung an der Information, Stadtstraße 2 zur kostenlosen Einsichtnahme niedergelegt.

gez. Ziegler FB Umweltrecht

